

# Kundmachung.

Von dem Militär-Gerichte wurden seit der letzten am 19. v. M. erfolgten Kundmachung wegen gröblicher Verunglimpfung und thätlicher Beleidigung der Sicherheits-Organen, Hinderung derselben in Ausübung ihrer Amtsobliegenheit, excessiven und widerseßlichen Benehmens nach Maßgabe der mehr oder minder gravirenden Umstände abermals nachfolgende Individuen verurtheilt:

Johann Marr, bürgerlicher Gastwirth, zu dreimonatlichem, durch einmaliges, Joseph Deinzer, Tagelöhner, zu zweimonatlichem, durch zweimaliges, Peter Bruckner, Seidenzeugmachersgeselle, zu sechswochentlichem, und Carl Korb, Drechslergeselle, zu dreiwöchentlichem, bei beiden durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften, Johann Dinkl, Tagelöhner, zu dreiwöchentlichem, Johann Babitsch, Fiakerknecht, zu vierzehntägigem, Franz Beer, Maurergeselle, und Anton Dworzak, Tagelöhner, zu achttägigem, bei beiden durch zweimaliges, Paul Jannus, Pferdeknecht, zu sechstägigem, durch dreimaliges abwechselndes Fasten verschärften Stockhausarrest in Eisen; sodann Maximilian Seligmann, gewesener Pfeifenbeschläger, zu sechs-, Franziska Ruziczka, vacirende Dienstmagd, zu vier-, Anna Ettlinger, Pfründnerin, zu dreiwöchentlichem, bei Letzterer durch zweimaliges Fasten in der Woche verschärften, Joseph Förster, Schneidermeister zu Rammersdorf, zu vierzehn, Simon Albert, Bänderkrämer, zu achttägigem Stockhaus-, Johann Valentin, bürgerlicher Gastwirth, zu dreiwöchentlichem, und Katharina Geißbauer, Hauersgattin, zu viertägigem einfachen Arrest.

Wegen Wachbeleidigung und aufreizender, vorzugsweise auf Widerseßlichkeit gegen dieselbe gerichteten Reden, wurden ferner noch der Bürstenbinder Carl Hagen, der Tagelöhner Michael Seiberl und der Kellner Georg Bruckner zu zwanzig, der Fleischhauergeselle Anton Ziser und der Webergeselle August Roth zu fünfzehn, dann die Tagelöhner Wenzel Blazny und Heinrich Mauz zu zehn Stockstreichen verurtheilt.

Weiters wurde gegen den Bandmachersgesellen Gottfried Krefz wegen Gründung eines unerlaubten Vereines und Stiftung einer geheimen Gesellschaft auf dreimonatlichen, gegen die Theilnehmer hieran: den Gastwirth Benedict Gold auf zweimonatlichen, und die Bandmachersgesellen Leopold Seilnacht und Mathias Rothmayer, bei Ersterem auf sechswochentlichen, bei Letzterem auf vierzehntägigen, bei allen vieren aber durch wöchentlich einmaliges Fasten verschärften Stockhausarrest in Eisen, wegen aufreizenden und widerseßlichen Benehmens durch Arbeitseinstellung und Verweigerung der Fortsetzung derselben, gegen den Schriftseher Wilhelm Zimmer und den Schuhmachersgesellen Georg Nagl auf achttägigen Stockhausarrest in Eisen erkannt, und des gleichen Vergehens wegen dem Schuhmachersgesellen Joseph Zemann die Untersuchungshaft als Strafe angerechnet.

Endlich wurde noch wegen unerlaubten Besitzes von Waffen und Waffenbestandtheilen der Halblehner zu Biedermannsdorf Joseph Ebner, und der Pferdeknecht Leopold Reif zu vierzehntägigem, bei Letzterem durch einmaliges Fasten verschärften Stockhausarreste in Eisen, dann der Sattlerssohn Anton Spekner zu achttägigem Stockhausarreste, wegen unerlaubten Besitzes von Munition der Kunstfeuerwerker Richard Deißl zu vierwochentlichem Stockhausarreste, wegen gröblicher Mißachtung des k. k. Militärs der Gastwirth zu Simmering Mathias Lichtenegger zu acht-, wegen aufreizender Aeußerungen der Privatlehrer Franz Haizinger zu zwölftägigem Arreste, wegen Hausirens mit Druckschriften ohne Bewilligung der Militär-Behörde, der Tagelöhner Michael Andrissel zu 48stündigem, wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade aber der Hausirer mit Süßfrüchten Joseph Thurm zu dreimonatlichem, durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften Stockhausarreste in Eisen verurtheilt.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Souverneur haben Sich jedoch in Gnaden bewogen gefunden, von den angeführten Verurtheilten dem Johann Marr und Peter Bruckner die Strafe auf die Hälfte der Dauerzeit zu mildern, dem Johann Valentin und Mathias Lichtenegger den Rest der Strafe in eine Geldbuße, und zwar: bei Ersterem von 100 fl. C. M., bei Letzterem von 15 fl. C. M. umzuwandeln, dem Johann Dinkl, Franz Haizinger und der Katharina Geißbauer aber den Rest gänzlich nachzusehen.

Wien am 5. März 1851.

Von der k. k. Militär-Central-  
Untersuchungs-Commission.

# Annahme



Im Namen der Kaiserlichen Regierung...

Die Kaiserliche Regierung hat...

Es wird beschlossen...

Die Kaiserliche Regierung...

Im Namen der Kaiserlichen Regierung...

DS-2021-894

Ministerium für die Kaiserliche Regierung